

Protokoll der ordentlichen Versammlung der Kirchgemeinde Lyss Mittwoch, 26. November 2025, 19.00 Uhr im Kirchgemeindehaus

Der Präsident, Gerhard Leuenberger begrüsst im Namen des Kirchgemeinderates die Anwesenden zur Kirchgemeindeversammlung.

Die Versammlung wurde ordnungsgemäss 30 Tage vor der Versammlung im Amtsanzeiger publiziert. Das Budget 2026 wurde im Sekretariat 30 Tage zur Einsicht aufgelegt und auf unserer Webseite zum Download aufgeschaltet.

Gemäss Organisationsreglement liegt das Protokoll spätestens 14 Tage nach der Versammlung, während 30 Tage öffentlich zur Einsicht auf und wird anschliessend durch den Kirchgemeinderat genehmigt.

Als Stimmzählerin meldet sich Christine Schnegg und wird einstimmig gewählt.

Stimmberechtigt sind alle Personen, welche in der Einwohnergemeinde Lyss, Ortsteil Lyss, als evangelisch-reformiert registriert sind, das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und mindestens 3 Monate in Lyss wohnhaft sind.

Erhalten 1x Stimmrechtsvertretung von Catherine Kammermann an Markus Tobler.

Total sind 35 Personen anwesend; davon sind 33 stimmberechtigt und 2 nicht stimmberechtigt. Das absolute Mehr ist 17.


Traktanden

1. Genehmigung des Budget 2026 inkl. Finanzplan
2. Genehmigung vom Reglement über die Gebühren für Trauungen und Bestattungen von Personen, die den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn nicht angehören oder nicht angehört haben
3. Genehmigung vom Reglement zur Bewirtschaftung des Wertschriftenvermögens der Evangelisch reformierten Kirchgemeinde Lyss
4. Informationen aus dem Kirchgemeinderat
5. Verschiedenes

Es gibt keine Ergänzungen zu den Traktanden.

1. Genehmigung Budget 2026


Andreas Howald stellt das Budget 2026 vor



Evang. Ref. Kirchgemeinde Lyss
Budget 2026 nach HRM2

Kirchgemeindeversammlung vom
26. November 2025

Präsentation:
Andreas Howald
Finanzverantwortlicher



Vorbemerkungen (1)

- Vielen Dank an den ganzen Kirchgemeinderat und an das Pfarrteam für die Mitwirkung und pünktliche Eingabe der Budgetwerte
- Ertragsüberschuss von CHF 10'800 (Budget 2025
Aufwandüberschuss CHF 207'400)
- Hauptgründe für Besserstellung gegenüber Budget 2025:
 - Tieferer Personalaufwand
 - Tieferer baulicher und betrieblicher Unterhalt
 - Tieferer Aufwand kirchliche Angebote
 - Tiefere Abschreibungen Verwaltungsvermögen
 - Höherer Fiskalertrag

Vorbemerkungen (2)

- Wesentlichste Aufwandpositionen mit höherem Aufwand:
 - Forderungsverluste Kirchensteuern
 - Höherer Unterhalt Liegenschaft Birkenweg 3
 - Höherer Beitrag Synodalverband Ref. Kirchen BE-JU-SO
- Die Gemeindeverordnung erfährt per 1. Januar 2026 folgende für die Kirchgemeinde Lyss relevanten Änderungen:
 - Aufhebung Art. 84 GV: Die zusätzlichen Abschreibungen (Reservezuweisung) werden abgeschafft. Die bestehenden zusätzlichen Abschreibungen (Kirchgemeinde Lyss CHF 644'500) sind per 1. Januar 2026 bilanzintern auf den Bilanzüberschuss zu übertragen → erfolgsneutral → entsprechende Erhöhung Bilanzüberschuss → Gesamteigenkapital verändert sich nicht
 - Abschreibungssatz für Anschaffungen des Kirchgemeindefrauses werden von 4 % auf 3 % reduziert

Übersicht

Bezeichnung	Budget 2026 CHF	Budget 2025 CHF	Ist 2024 CHF
Jahresergebnis Erfolgsrechnung Gesamthaushalt	10'800	-207'400	27'828
Steuerertrag Natürliche Personen	1'790'000	1'710'000	1'815'963
Steuerertrag Juristische Personen	600'000	570'000	627'184
Nettoinvestitionen	0	570'000	185'161

Wichtigste Abweichungen Budget 2026 zu 2025 (1)

Bezeichnung	Bdg 2026 TCHF	Bdg 2025 TCHF	Abw. TCHF	Grund
Löhne Katechet / Jugendarbeit / Diakonie	223	274	-51	Ersatzperson einer Mitarbeiterin - tiefere Lohneinstufung (jüngere Person) - tieferes Pensum (40% - 60%)
AG-Beiträge Sozialvers.	185	201	-16	Tiefere Löhne
Arbeitsicherheit	10	0	+10	Neue Aufwandposition
Anschaffungen Einrichtungen	15	30	-15	2025: Einrichtungen Raum Johannes (20)

Wichtigste Abweichungen Budget 2026 zu 2025 (2)

	Bdg 2026 TCHF	Bdg 2025 TCHF	Abw. TCHF	Grund
Honorare Rechtsberatung	10	20	-10	Budgetierung für mögliche Aufwände Arbeitsrecht
Unterhalt Kirchen	55	82	-27	Grösste Positionen: - 2026: Laufender Unterhalt inkl. Garten (45) - 2025: Ersatz Kirschlorbeer (35) - 2025: Aufstellung alte Klöppel (15)
Unterhalt Kirchgemeinde- haus	28	44	-16	- 2026: Laufender Unterhalt (20) - 2025: Neuanstrich Saal Kirchgemeindehaus (20) - 2025: Neuanstrich Raum Johannes (5)

Wichtigste Abweichungen Budget 2026 zu 2025 (3)

Bezeichnung	Bdg 2026 TCHF	Bdg 2025 TCHF	Abw. TCHF	Grund
Forderungsverl. Kirchensteuern	40	24	+16	Forderungsverluste aufgrund Vorjahreswerte budgetiert
Begegnungszone Jugend	27	10	+17	- Sanierung Spielplatz mit Rollrasen (10) - Automatische Bewässerung (6)
Veranstaltungen	22	71	-49	Deutliche Reduktion Kosten Pfingstwochenende
Abschreibungen	58	92	-34	Wegfall infolge vollständiger Abschreibung: - Server-Ersatz - Spielplatz Schatzchishte - Ersatz PC und Notebooks Reduktion Abschreibungs- satz Kirchgemeindehaus

Wichtigste Abweichungen Budget 2026 zu 2025 (4)

Bezeichnung	Bdg 2026 TCHF	Bdg 2025 TCHF	Abw. TCHF	Grund
Unterhalt Birkenweg 3	29	6	+23	Speicherbatterie PV-Anlage und Errichtung ZEV
Beitrag Synodal- verband	341	325	+16	Abhängig von der Höhe der Steuereinnahmen
Fiskalertrag	2'390	2'280	+110	3-Jahres-Durchschnitt (höhere Vorjahreswerte)

Investitionen 2026

- Für das Jahr 2026 sind keine Investitionen geplant

Antrag

Genehmigung Budget 2026 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 10'800 und Festlegung der Kirchensteueranlage auf unverändert 0.184

Fragen / Schluss

Vielen Dank für das Vertrauen

Danke für Ihre Aufmerksamkeit

Fragen zum Budget 2026

Frage: Artikel 84 GV für zusätzliche Abschreibungen, warum diese Änderung?

Antwort: Tiefere Abschreibungen sind einerseits aufgrund der betroffenen Aktiven wirtschaftlich gerechtfertigt, andererseits verbessern geringere Abschreibungen resp. ein geringerer Aufwand die Jahresrechnung.

- **Antrag: Genehmigung Budget 2026 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 10'800.- und Festlegung der Kirchensteueranlage auf unverändert 0.184**
- **Beschluss: Das Budget 2026 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 10'800.- und Festlegung der Kirchensteueranlage auf unverändert 0.184 wird einstimmig genehmigt.**

Evang. ref. Kirchgemeinde Lyss Finanzplan 2025 - 2030

Kirchgemeindeversammlung vom
26. November 2025

Präsentation:
Andreas Howald
Finanzverantwortlicher

Vorbemerkungen

- Zielgerichtete, längerfristige planerische Steuerung des Finanzhaushaltes
- Rechtlich unverbindlich
- Basiert auf Analyse bisherige Finanzentwicklung und deren Prognose über eine mehrjährige Planungsperiode
- Kirchgemeinden müssen Finanzplan erstellen
- KGV nimmt Kenntnis vom Finanzplan / keine Genehmigung

Grundlagen (1)

- Kirchensteuereinnahmen ausgehend vom Budget 2026 (TCHF 2'390) alljährlich um 1.0 % aufgrund Mitgliederschwund reduziert
- Personalaufwand ab dem Jahr 2026 mit 1.0 % Teuerung
- Übriger Aufwand ausgehend vom Budget 2026 mittelfristig geplant
- Baulicher und betrieblicher Unterhalt im Jahr 2027 aufgrund vom Ersatz der Lamellenstoren und Renovation der Büroräume im Kirchengemeindehaus einmalig erhöht

Investitionen 2026 bis 2030

Bezeichnung	Inv 2026 TCHF	Inv 2027 TCHF	Inv 2028 TCHF	Inv 2029 TCHF	Inv 2030 TCHF
Energetische Sanierung und weitere Anpassungen Pfarrhaus Rosengasse	0	250	0	0	0
Ersatz Fahrzeug	0	70	0	0	0
Total	0	320	0	0	0

Wesentliche Aussagen (1)

Bezeichnung	2026 TCHF	2027 TCHF	2028 TCHF	2029 TCHF	2030 TCHF
Ergebnis vor Inv.folgekosten	68.6	25.8	58.5	31.9	5.3
Inv.folgekosten (Abschreibungen)	-59.3	-72.5	-70.7	-68.2	-68.2
Ergebnis nach Inv.folgekosten	9.3	-46.7	-12.2	-36.3	-62.9

Wesentliche Aussagen (2)

- Das Finanzvermögen reduziert sich im Planungszeitraum infolge Investitionen und negativen Jahresergebnissen von TCHF 5'770 im Jahr 2024 auf TCHF 4'950 im Jahr 2030 (inkl. Liegenschaft Birkenweg 3 mit Buchwert TCHF 2'700)
- Das Verwaltungsvermögen erhöht sich im Planungszeitraum von TCHF 1'010 im Jahr 2024 auf TCHF 1'480 im Jahr 2030 (Netto nach Abschreibungen).
- Die Investitionen können gemäss Finanzplan ohne Fremdkapital finanziert werden

Wesentliche Aussagen (3)

- Der Bilanzüberschuss reduziert sich von TCHF 4'940 im Jahr 2024 auf TCHF 4'590 im Jahr 2030
- Die Kirchgemeinde Lyss ist trotz der negativen Jahresergebnisse und den anstehenden Investitionen finanziell gut aufgestellt
- Die kommenden Jahre bringen finanzielle Herausforderungen mit sich. Diese sind zu meistern und mit allfälligen Gegenmassnahmen zu mildern.


Fragen zum Finanzplan

Frage: Warum werden die Räume nicht vermehrt vermietet, um Einnahmen zu generieren, Bsp. Kirchgemeindesaal?

Antwort: Vermietungen werden zu moderaten Preisen vermietet. Mehr Vermietungen heisst auch mehr Personaleinsätze am Abend/Wochenende (Hauswarte).

2. Genehmigung vom Reglement über die Gebühren für Trauungen und Bestattungen von Personen, die den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn nicht angehören oder nicht angehört haben

Gerhard Leuenberger stellt das überarbeitete Reglement vor; dieses ersetzt das Reglement aus dem Jahre 2005.




Reglement über die Gebühren bei kirchlichen Trauungen und Bestattungen von Personen, die den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn nicht angehören oder nicht angehört haben

Gültig ab
Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 04.12.2005

1. Grundsatz
Aus seelsorgerlichen Gründen kann die zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer auch Ehepaare trauen, die beide nicht Mitglieder der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn sind, oder kirchliche Bestattungen von Personen übernehmen, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn nicht angehört haben. In diesen Fällen haben die Eheleute, bzw. bei einer kirchlichen Bestattung die, um die Amtshandlung ersuchenden Personen grundsätzlich Gebühren zu entrichten.

2. Geltungsbereiche
Dieses Reglement regelt die Gebühren der Kirchgemeinde:
a) bei kirchlichen Trauungen von Eheleuten, die beide nicht den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn angehören
b) bei kirchlichen Bestattungen von Personen, die im Zeitpunkt des Todes den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn nicht angehört haben
Es ist nicht anwendbar für Eheleute, die in einer anderen Kirchgemeinde wohnen und von denen mindestens ein Teil reformiert ist, sowie bei kirchlichen Bestattungen, wenn die verstorbene Person in einer anderen Kirchgemeinde gewohnt hat und reformiert gewesen ist.



3. Höhe der Gebühren
Die Gebühr wird in Form einer Pauschale erhoben. Pro kirchliche Trauung oder Bestattung beträgt die Pauschalgebühr CHF 1'600. Zusätzlich zur Gebühr werden Auslagen für Spesen oder weitergehende musikalische Begleitung im Gottesdienst in Rechnung gestellt.

4. Ausnahmen
Auf Gesuch des Gebührenpflichtigen kann der Kirchgemeinderat im Einzelfall von der Gebührenerhebung ganz oder teilweise absehen.

5. Rechnungsstellung
Die zuständige Stelle der Kirchgemeinde stellt Rechnung. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

6. Genehmigung und Inkraftsetzung
Dieses Reglement wird an der Kirchgemeindeversammlung vom 26. November 2025 traktandiert.

16.10.2025, Evang.- ref. Kirchgemeinde Lyss

Fragen zum Reglement

Frage: Gehen diese Einnahmen an die Kirchgemeinde oder Refbejus?

Antwort: Die Einnahmen gehen an die Kirchgemeinde.

Frage: Wie hoch war der alte Betrag?

Antwort: Betrag bisher belief sich auf CHF 1'240.-

Frage: Bestand die Möglichkeit bereits anhin, dass Trauungen/Bestattungen von nicht reformierten stattfinden.

Antwort: Ja, solche Trauungen und Bestattungen waren bis anhin möglich. Mit diesem Entscheid werden nur die Kosten angepasst.

- **Antrag: Genehmigung Reglement über die Gebühren für Trauungen und Bestattungen von Personen, die den Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn nicht angehören oder angehört haben.**
- **Beschluss: Das Reglement wird einstimmig von der Kirchgemeindeversammlung genehmigt und tritt per 01. Dezember 2025 in Kraft.**

3. Genehmigung vom Reglement zur Bewirtschaftung des Wertschriftenvermögens der Evangelisch reformierten Kirchgemeinde Lyss

Andreas Howald stellt das Reglement vor.

Damit längerfristig die Finanzeinnahmen gesichert werden können sind Massnahmen zur Sicherstellung unseres Finanzplans zu ergreifen, zumal die Ausgaben tendenziell steigen und die Einnahmen zufolge sinkender Mitgliederzahl abnehmen. Zudem muss damit gerechnet werden, dass die Einnahmen von juristischen Personen in naher Zukunft aufgrund politischer Tendenzen, die Kirchensteuern für die juristische Person abzuschaffen oder einzuschränken, zusätzlich und erheblich abnehmen könnten.

Über einen langen Zeitraum haben wir bei der Valiant Bank nicht betriebsnotwendige Mittel angelegt. In der Zwischenzeit sind die Zinsen so stark gesunken, dass diese Anlagen nicht einmal mehr die Teuerung wettmachen, auch unter Berücksichtigung, dass die Kirchgemeinde keine Steuern auf ihren Einnahmen zu entrichten hat.

Es stellt sich die Frage nach anderen Möglichkeiten; Kauf/Vermietung einer weiteren Liegenschaft ist aktuell keine Option, da sich das Vermögen der Kirchgemeinde bereits überwiegend aus Immobilien zusammensetzt und rentable Immobilien (insbesondere kleinere Mehrfamilienhäuser) preislich eher überteuert sind. Als alternative Anlage kommen damit primär Wertschriften in Betracht. Zu deren Verwaltung fehlt der Kirchgemeinde allerdings das Fachwissen, so dass ein externes Mandat ins Auge zu fassen ist, was mit dem hier vorgelegten Reglement eine rechtliche Grundlage haben soll und muss.

Um ein Vermögensverwaltungsmandat ins Auge zu fassen, müssen verschiedene Aspekte berücksichtigt werden: ethische Faktoren, Risiken, Höhe der Vermögensanlage, etc. Dazu müssen Regeln eingehalten werden und diese sind im vorgestellten Reglement aufgeführt.

Für die Jahre 2025-2029 handelt es sich um einen Betrag von vorerst maximal ca. CHF 0.5 Mio. der nicht benötigten liquiden Mittel. Die Wertschriftenanlagen müssen nach klaren Vorgaben diversifiziert sein, um damit die Risiken einer Anlage zu reduzieren und eine ständige minimale Rendite sicherzustellen. Allerdings ist eine Anlage nie risikolos, auf der anderen Seite geht es um eine langfristige Anlage, bei der längere Wertkorrekturen auch „ausgesessen“ werden können, mithin sich kurzfristige Verluste nicht durch überstürzte Verkäufe realisieren. Immer aber müssen die Anlagen schnell (innert wenigen Tagen) veräusserbar sei, sollte die Kirchgemeinde einmal rasch flüssige Mittel in grösserer Höhe für Unvorhergesehenes benötigen.

Grundregel: Die Kirchgemeindeversammlung und der Kirchgemeinderat haben die Aufsicht. Der Kirchgemeinderat informiert jeweils an der Kirchgemeindeversammlung über den Verlauf und die Finanzaussichten.

Als mögliche beigezogene Anlageberatung kommen in Betracht: Eine Bank oder unabhängige Vermögensberatung mit Leistungsausweis und Erfahrung mit einer Organisation wie die Kirchgemeinde, Bereits Kirchgemeinden als Kundschaft. Wichtig: Ein solches Mandat kann jederzeit gekündigt werden, sollte sich zeigen, dass dieses Mandat oder die so geplante Vermögensanlage für unsere Kirchgemeinde nicht funktioniert.



Reglement zur Bewirtschaftung des Wertschriftenvermögens der Evangelisch reformierten Kirchgemeinde Lyss

gültig ab 1. Januar 2026



Inhaltsverzeichnis

- Art. 1 Zweck der Kirchgemeinde / Philosophie**
- Art. 2 Ziele der Vermögensanlage**
- Art. 3 Grundsätze der Vermögensanlage**
- Art. 4 Aufgaben und Kompetenzen**
- Art. 5 Überwachung / Berichterstattung und Kontrolle**
- Art. 6 Spezielle Anlagebestimmungen**
- Art. 7 Inkrafttreten**

- Anhang 1: Anlagerichtlinien**
- Anhang 2: Zuständigkeiten und Risikokontrolle**

Fragen zur Vermögensanlage

Frage: Sind bereits Ideen vorhanden?

Antwort: Ja, Anlagen in CHF. Aktie = Sachanlage. Primär keine hohe Rendite im Vordergrund. Ausgewogen, ethisch vertretbar, keine weiteren Immobilienanlagen.

Frage/Bemerkung: Sicherheit in Aktien, Fond, Obligationen berücksichtigen.

Antwort: Ja, längerfristig wird das durch solide (primär Schweizer) Titel, eine Diversifizierung in verschiedene Branchen und jeweils mit einer guten Dividendenausschüttung (welche auch Kursverluste wettmacht) angestrebt.

Frage/Bemerkung: Gute und sinnvolle Idee des Kirchgemeinderates. Was bedeutet in Anhang 1 Bandbreite Aktie von 0-100%?

Antwort: Da keine zusätzlichen Immobilien angeschafft werden sollen, bleibt eigentlich nur eine Anlage in Aktien, daher 0-100%. Alternative Anlage werden hier aber immer mitgeprüft. Hier wird sich die Kirchgemeinde auch auf die Beratung der externen Vermögensverwaltung verlassen müssen.

Frage: Geldanlage bei der alternativen Bank geprüft? Diese Bank hat die höchste Transparenz

Antwort: So weit noch nicht angeschaut. Unser Leitbild = Zweckartikel Teil als Grundlage ins Reglement übernommen. Techn. Empfehlung vom Berater, KGR mit unserer Optik.

Frage/Bemerkung: In Anhang 2 sind Kontrolle, Reporting, Kompetenzen aufgeführt; 2x jährlich an Kirchgemeinderat/Kirchgemeindeversammlung. Das Reporting muss auch einen Ausblick enthalten.

Antwort: Das Reporting wird auch den Ausblick i.S. einer Prognose beinhalten für allfälligen Handlungsbedarf. Bei Veränderungen von 10% muss sofort reagiert werden können.

Frage: Wurden bereits Gedanken zu Anlagen gemacht?

Antwort: Nein, wir werden dies mit der externen Beratung erarbeiten müssen.

Frage/Bemerkung: Es sollte auch das Augenmerk auf Greenwashing gelegt werden.

Antwort: Das wird sicher auch ein wichtiger Aspekt bei der Anlage sein, wir wollen und müssen wissen, in was wir investieren, nicht zuletzt auch, weil es ja Steuergelder sind.

Bei der Vorstellung der regelmässigen Berichterstattung gegenüber dem Kirchgemeinderat und der Kirchgemeindeversammlung kann immer interveniert, gefragt oder können Änderung beantragt werden.

Andreas Howald dankt allen Anwesenden fürs Vertrauen und wird zeitnah über das weitere Vorgehen informieren.

- **Antrag: Reglement zur Bewirtschaftung des Wertschriftenvermögens der Evangelisch reformierten Kirchgemeinde Lyss.**
- **Beschluss: Das Reglement wird einstimmig von der Kirchgemeindeversammlung genehmigt und tritt per 01. Januar 2026 in Kraft.**

4. Informationen aus dem Kirchgemeinderat

Gerhard Leuenberger informiert aus dem Kirchgemeinderat

- Einführung GEVER, gemäss Vorgabe muss diese bei Kirchgemeinden und Gemeinden bis Ende 2026 eingeführt sein. Wir sind mit 6 anderen Kirchgemeinden im Pilotversuch dabei. Die Einwohnergemeinde Lyss arbeitet bereits damit.
- Besetzung Pfarrstelle. Nach 2jähriger Suche konnte eine Nachfolge gefunden werden. Die Pfarrperson wird sich in der Dezember-Kirchgemeinderatssitzung dem Rat vorstellen und dieser macht eine Wahlempfehlung zuhanden der Kirchgemeindeversammlung. Die junge Familie wird ins Pfarrhaus an der Rosengasse einziehen. An der ausserordentlichen Kirchgemeindeversammlung vom 24.02.2026 wird die Pfarrperson gewählt und zusätzlich über den Kredit für die Sanierung des Pfarrhauses abgestimmt. Auf die ausgeschriebene Pfarrstelle sind 7 Bewerbungen eingegangen.
- Gerhard Leuenberger informiert über die Anstellung der 7 neuen MitarbeiterInnen im Jahre 2025 (infolge Pensionierungen/Mutterschaftsvertretung).

5. Verschiedenes

Frage: Wie zufrieden ist das Team des Mittagstisches mit der neuen Küche? Sandra Fallegger informiert über das Feedback von Marie-Therese Blunier (Köchin), das Team ist zufrieden und gewöhnen sich noch an die neuen Geräte und Abläufe.

Der Präsident dankt den Anwesenden für das Interesse und wünscht frohe Festtage. Alle Gäste sind im Anschluss zum Apéro eingeladen.

Die Versammlung wird um 20.25 Uhr geschlossen.

Der Präsident:



Gerhard Leuenberger

Die Protokollführerin:



Brigitte Kohli